

(5) Der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises teilt den Leitern der Einrichtungen, in denen der Zivildienst geleistet wird, den Entlassungstermin zur Bekanntgabe an die Zivildienstleistenden mit.

§ 17

Kommissionen

(1) Der Kreistag beruft eine Kommission, die für Fragen des Zivildienstes zuständig ist. Ihr gehören der Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises als Vorsitzender sowie 4 oder 6 weitere Mitglieder an, darunter ein Zivildienstleistender.

(2) Bei allen Entscheidungen, die den Zivildienstpflichtigen oder Zivildienstleistenden betreffen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Insbesondere hat der Zivildienstpflichtige oder Zivildienstleistende das Recht, von der Kommission gehört zu werden.

(3) Entscheidungen der Kommission ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluß. Jede Entscheidung der Kommission ist dem Zivildienstpflichtigen bzw. Zivildienstleistenden mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzuleiten.

(4) Der Bezirkstag beruft eine Kommission, die für Fragen des Zivildienstes zuständig ist. Ihr gehören der Direktor des Amtes für Arbeit und Löhne des Rates des Bezirkes als Vorsitzender sowie 4 oder 6 weitere Mitglieder an, darunter ein Zivildienstleistender.

§ 18

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Kommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Entscheidung der Kommission beim Direktor des Amtes für Arbeit des Rates des Kreises als Vorsitzenden der Kommission einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist sie innerhalb von 2 Wochen an den Direktor des Amtes für Arbeit und Löhne des Rates des Bezirkes weiterzuleiten.

(2) Die Kommission für Zivildienst des Bezirkes entscheidet innerhalb von 4 Wochen abschließend. Die Entscheidung der Kommission ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist auf die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung hinzuweisen.

Gerichtliche Nachprüfung

§ 19

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Verordnung kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde ablehnend entschieden worden ist, innerhalb von 14 Tagen Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, zu dessen territorialem Bereich das Verwaltungsorgan gehört, das die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

§ 20

Beschwerden und Anträge auf gerichtliche Nachprüfung nach dieser Verordnung haben aufschiebende Wirkung, ausgenommen im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b.

§ 21

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich dem Zivildienst fernbleibt, um sich diesem Dienst zu entziehen oder die Beendigung dieses Dien-

stes zu erreichen, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Mitteilungspflicht gemäß § 8 nicht unverzüglich erfüllt,
- b) der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen gemäß § 8 Abs. 5 nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- c) einem erteilten Dienstbescheid nicht ordnungsgemäß Folge leistet.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark kann ausgesprochen werden, wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsstreben begangen wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Amtes für Arbeit des zuständigen Rates des Kreises.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 22

Inkrafttreten und Folgebestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Löhne.

Berlin, den 20. Februar 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M o d r o w
Vorsitzender

Hannelöre M e n s c h
Minister für Arbeit
und Löhne

Zweite Verordnung über die Gesellschaft für Sport und Technik vom 14. Februar 1990

Zur Änderung der Verordnung vom 10. September 1968 über die Gesellschaft für Sport und Technik (GBl. II Nr. 97 S. 779) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Präambel sowie die §§ 2 und 4 der Verordnung vom 10. September 1968 über die Gesellschaft für Sport und Technik werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M o d r o w
Vorsitzender

H o f f m a n n
Minister für Nationale Verteidigung